

Satzung des 1. Tanzsportclub Landshut e.V.



in der Fassung vom 13.01.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1. Tanzsportclub Landshut (1. TSC Landshut) e.V.; gegründet 1989 als „Freunde und Förderer des Tanzsports in Landshut von 1989“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landshut und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports, insbesondere durch die materielle und ideelle Förderung der Turngemeinde Landshut von 1861 e.V., Abteilung Tanzsport. Die Turngemeinde Landshut e.V. ist selbst Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV), im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) sowie im Landestanzsportverband Bayern e.V. (LTVB). Die Turngemeinde Landshut e.V. ist selbst gemeinnützig.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - direkte Talentförderung
 - Jugendförderung
 - Schaffung zusätzlicher Trainingsmöglichkeiten
 - Finanzierung von Sportgeräten (z.B. Musikanlagen, Sportbekleidung usw.)
 - Finanzierung von Tanzsportturnieren (Wettkampfsport).
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihm zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der bei beschränkt Geschäftsfähigen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
4. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden; diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die bei beschränkt Geschäftsfähigen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf, an folgende Adresse:
 - 1. TSC Landshut e.V.
 - c/o TG Landshut
 - Sandnerstr. 7
 - 84034 Landshut.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Zahlungsrückstands von mindestens einem Jahr.
 - b) wegen eines schuldhaften, schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unfairen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem betreffenden Mitglied unverzüglich zuzusenden.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Ehrenrat zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Ehrenrat soll in einer Frist von acht Wochen über den Einspruch entscheiden. Erfolgt kein Einspruch oder verstreicht die Einspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, in regelmäßigen Abständen über die Förderungsaktivitäten des Vereins informiert zu werden.
2. Ist ein Mitglied selbst im Tanzsport in einem Tanzsportverein aktiv, so hat es dies dem Verein anzuzeigen.
3. Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge sowie gegebenenfalls außerordentliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Über die Erhebung außerordentlicher Beiträge entscheidet der Vorstand.
Die Beitragsleistung der Mitglieder wird über das Einzugverfahren jährlich erhoben.
Über Ausnahmen für die Zahlungsweise und -fristen entscheidet der Vorstand.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbetrag zu bezahlen.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen, begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) der/die Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Quartal zusammen.
3. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor Versammlungstermin per Brief oder Email einberufen. Der Termin wird zwei Wochen vor der Versammlung in der Landshuter Zeitung bekannt gegeben. Die Tagesordnung ist dem Einladungsschreiben beigelegt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) Bildung eines Wahlausschusses für Neuwahlen,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Neuwahl des Vorstands und des Ehrenrats sowie
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies beim Vorstand beantragt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 3. Vorsitzenden,Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten jeweils einzeln. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500,- € ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss erforderlich; 2. und 3. Vorsitzender und Schatzmeister sind im Innenverhältnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Dem Vorstand obliegen die Führung des Vereins und die Entscheidung

über die Förderungsmittel. Weitere Aufgaben und Verantwortungsbereiche können in einer Geschäftsordnung geregelt werden; diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Vorstand ist ermächtigt, haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter zu berufen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Ehrenrats oder Kassenprüfer sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt bzw. benannt wurde.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen, das vom Sitzungsleiter bzw. bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Stimmrecht, Wählbarkeit, Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Abwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
3. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung (§ 9 Ziff. 3 der Satzung) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht erschienene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Erreicht bei mehr als zwei Kandidaten keiner die einfache Mehrheit, so ist zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Die abgegebenen Stimmzettel sind unmittelbar nach der Abstimmung durch den Versammlungsleiter zu vernichten.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Wahl eines neuen Ehrenrates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so hat der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied zu bestellen.
2. Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
3. Der Ehrenrat hat die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er wird ferner auf Antrag tätig zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im

Verein. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der Ehrenrat soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags in der Sache verhandeln. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden; diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

4. Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates bleibt der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte.
3. Vorgefundene Mängel müssen unverzüglich dem Vorstand berichtet werden.
4. Das Ergebnis der Prüfungen ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer außerordentlichen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vier Fünftel Mehrheit der erschienenen Mitglieder müssen bei namentlicher Abstimmung diesem Antrag zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Turngemeinde Landshut von 1861 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 13.01.2019 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.